

# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Pestalozzischule e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Pestalozzischule e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Krefeld.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. 08. eines Jahres und endet am 31. 07. des folgenden Jahres.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

Der Verein soll die Eltern der Schüler, die ehemaligen Schüler und die Freunde der Schule zusammenführen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung und dient dem Ziel, im Rahmen der schulischen als auch außerschulischen Bildungsarbeit, die Kinder in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu fördern und die Eltern in ihrer Erziehungsarbeit zu unterstützen und zwar im Besondere durch

- Förder- und Freizeitangebote für Kinder
- Förderung der Bildungsarbeit durch Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Sport- und Spielgeräten sowie Ausstattung der Schule bzw. des Schulgeländes
- Ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung von Maßnahmen, die dem Gemeinschaftsleben der ganzen Schule und einzelnen Klassen dienen
- Beratungs- bzw. Unterstützungsangebote für Eltern
- Kooperationen mit anderen Organisationen und Einrichtungen der Jugendhilfe

Der Verein kann Rücklagen für vorgenannte Zwecke bilden.

## **§ 3 Zahlung an Mitglieder**

Alle Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtlich. Es kann lediglich eine Erstattung notwendiger und nachweisbarer Auslagen erfolgen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft und Datenschutz**

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden. Der Beitritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Dieser entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft vorliegen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Bewerbers ab, so hat dieser das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Diese entscheidet über die Aufnahme.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Daten über die Mitglieder im Verein verarbeitet. Dies betrifft folgende Daten der Mitglieder: personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, ggf. Name und Klasse des Kindes, Kontoverbindung), Kontaktdaten (Telefon-, Handynummer, E-Mail-Adresse) und vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter).

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Änderungen dieser Daten mitzuteilen.

Dem Verein, allen Vorstandsmitgliedern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, diese Daten, außerhalb des Zweckes des Vereins, unbefugt bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist.

Beim Austritt aus dem Verein werden die Daten des Mitglieds gelöscht. Daten, die die Kassenverwaltung betreffen werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Kündigung des Mitglieds aufbewahrt.

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten entfällt. Es beschäftigen sich weniger als zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Kommunikation im Verein (inklusive der Einladungen zur Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt oder Ausschluss
- c) Auflösung des Vereins

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand des Vereins und ist jederzeit möglich. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr wird durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn wichtige Gründe vorliegen. Dies ist der Fall, wenn das Mitglied

- a) die Interessen des Vereins schädigt
- b) trotz Erinnerung innerhalb von sechs Wochen des folgenden Jahres keinen Betrag gezahlt hat

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied durch schriftliche Eingabe an den Vorstand binnen eines Monats ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung als Schiedsgericht herbeiführen.

## **§ 6 Beitrag**

Jedes Mitglied zahlt einen Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag kann auf folgende Weise entrichtet werden

- a) durch Einzahlung auf das Bankkonto des Vereins
- b) per Einzugsermächtigung an den Verein
- c) persönlich im Büro der Schule

Der Beitrag ist zum 31.10. für das laufende Vereinsjahr fällig.

Der Beitrag wird im Beitrittsjahr unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts direkt in voller Höhe fällig.

Für Spenden an den Verein erhält der Geber auf Verlangen eine Spendenbescheinigung. Diese kann er im Rahmen der Höchstbeiträge gem. §§10b EStG, 20 a 1 KStG zu Steuerersparnis geltend machen, sofern der Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird. Die Bescheinigung ist vom Kassierer oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder oder die einfache Mehrheit des Vorstandes dies verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse (Email-Adresse) geschickt oder über die Schule (z.B. Sdui) verteilt wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung ist im Allgemeinen offen und erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.

Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes eingeschlossen, können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Kassenprüfers
- c) Festsetzung des Mindestbeitrags
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
- e) Satzungsänderungen
- f) Schiedsgerichtliche Angelegenheiten
- g) Auflösung des Vereins

### **§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus fünf gewählten Vorstandsmitgliedern und zwar aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) 1. Kassierer
- d) 2. Kassierer
- e) Schriftführer

### **§ 10 Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Mitglieder des Lehrerkollegiums können nicht als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

Für das Wahlverfahren gilt §8 entsprechend erreicht bei der Wahl ein Kandidat nicht die erforderliche absolute Mehrheit, so ist im 2. Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Vorstandsmitglieder nach §9 Ziffer 1a, c, e werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsperiode der Mitglieder nach Ziffer 1b und d beträgt bei der Vereinsgründung ein Jahr, danach ebenfalls zwei Jahre.

Wiederwahl ist möglich. Von den Vorstandsmitgliedern müssen mindestens zwei der Schulgemeinschaft angehören.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder nach §9 Ziffer 1 anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst.

### **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er beschließt selbstständig über alle Aufgaben, die gemäß §2 zu tätigen sind. Er darf keine über das Vereinsvermögen hinausgehenden Ausgaben tätigen. Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeiten und legt den Kassenbericht vor.

### **§ 13 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird vertreten gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand und zwar mindestens durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

### **§ 14 Anzahl der Vorstandssitzungen**

Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal im Jahr statt. Nach Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden.

### **§ 15 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

Der Vorsitzende beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Sitzungen. Er beruft den Vorstand ein, sooft es die Lage erfordert oder wenn Mitglieder des Vorstandes es wünschen.

Die Kassierer verwalten die Kasse des Vereins und erledigen alle verwaltungstechnischen Aufgaben nach außen. Sie haben Zahlungen gegen alleinige Quittung anzunehmen. Auszahlungen bedürfen eines Belegs. Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen Protokoll.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse ist jedes Jahr von dem Kassenprüfer zu prüfen. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Krefeld zu, die es für die Gemeinschaftsgrundschule Hülser Str. 449 verwenden muss. Sollte diese Schule nicht mehr bestehen, so soll die aus ihr hervorgegangene Schule bedacht werden. Mitglieder sowie ehemalige Mitglieder können keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens geltend machen.

### **§18 Inkrafttreten**

Vorstehend beschlossene Satzung tritt am 26. 10. 2021 in Kraft. Alle vorherigen Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.